

Butzbacher Tafel e. V.

Verein für Hilfe in sozialen Notlagen

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Butzbacher Tafel e. V. Verein für Hilfe in sozialen Notlagen“
2. Er hat seinen Sitz in Butzbach und ist beim Amtsgericht Friedberg unter der Nummer VR 1323 eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. a) Der Verein unterstützt hilfsbedürftige Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.
Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Sammeln verwertungsfähiger Nahrungsmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs und deren Weitergabe an Bedürftige

b) Er fördert die mobilen Kranken-, Alten- und Behindertenpflegestationen in Butzbach und Umgebung und trägt durch Zurverfügungstellung von Geld- und/oder Sachmitteln dazu bei, dass diese ihre gestellten Aufgaben in der Kranken-, Alten- und Familienpflege erfüllen können. Des Weiteren soll Senioren- und Familienhilfe geleistet werden.

Die Beiträge der Einzelmitglieder und die Spenden an diesen Verein werden nach Abzug anfallender Verwaltungskosten, Fahrtkosten und Auslagenersatz in voller Höhe dem Vereinszweck zur Verfügung gestellt

3. Es kann im Rahmen eines Mittagstisches hilfsbedürftigen Personen ein warmes Essen verabreicht werden. Dieses Angebot soll auch der sozialen Vereinsamung entgegenwirken.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme anderer als der in Absatz 2 aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hier um Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung handelt. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind nur zulässig als pauschale Aufwandsentschädigung bzw. Aufwandsentschädigung gem. § 670 BGB. Die Einzelheiten zur Gewährung der Aufwandsentschädigung werden vom Vorstand festgelegt.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Mitgliedsbeitrag kann mit Zustimmung des Vorstandes in begründeten Ausnahmefällen auch durch tätige Unterstützung erbracht werden. Die Verpflichtungserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Der Austritt eines Mitglieds kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.
3. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 6

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Wirtschaftsjahr.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kassenprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.
2. Sie tritt einmal im Jahr zusammen und im übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens 30% der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen.
3. Mitgliederversammlungen werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand erarbeitete Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt für die jährliche Mitgliederversammlung zwei Wochen, für eine außerordentliche eine Woche. Es gilt das Datum des Poststempels. Diese Fristen können auch durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt (Butzbacher Zeitung) erfolgen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Tagung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Sie ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedbeitrages
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Jahr
 - d) Entgegennahme eines jährlichen Berichtes über die Geschäftsführung und auf dessen Grundlage
 - e) Die Entlastung für den Vorstand
 - f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
 - g) Die Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins
 - h) Wahl der Kassenprüfer. In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 8a Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

1. Persönlichkeiten, die sich um das Vereinswesen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Ehrenvorsitzende haben Stimmrecht im Vorstand.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

Der/dem Vorsitzenden,
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
der/dem Rechner/in,
der/dem stellvertretenden Rechner/in,
der/dem Schriftführer/in,
bis zu 6 Beisitzern,
der/dem Ehrenvorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB) besteht aus:

Der/dem Vorsitzenden,
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
der/dem Rechner/in,
der/dem Schriftführer/in.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
In Personalunion kann ein Vorstandsmitglied auch mehrere Funktionen übernehmen.

2. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt.
3. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines seiner Mitglieder kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein nicht stimmberechtigtes Ersatzmitglied berufen.
4. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einberufung des/der Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung zusammen. Die Einladungsfrist von einer Woche ist möglichst einzuhalten. Er muss einberufen werden, wenn 3 seiner Mitglieder mit Bezeichnung des Gegenstandes, der beraten werden soll, dies verlangen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Beratungen wird eine

Niederschrift angefertigt, die von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

7. Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan für das jeweils folgende Jahr, der von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Der Vorstand hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
8. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Festlegung der Geschäftsordnung und der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins

§ 10 Vorsitzender

1. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können unter Maßgabe von § 2 Nr.1 Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer eingestellt werden. Über die Zuweisung von Aufgabenbereichen entscheidet der Vorstand.

§ 11 Anweisungsbefugnis

Die Ausgaben und Einnahmen werden jeweils gemeinsam von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes getätigt.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen, Beschlüsse über Änderung des Sitzes oder Zwecke, über die Änderung der Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Alle beantragten Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Auflösung

1. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Magistrat der Stadt Butzbach.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

3. Das Vermögen ist im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Butzbach, den 05.03.2013